

Lesehilfe

für die Simulation zum Kompensationsmodell

Herausgegeben
durch

SODK
KKJPD
SEM

Ziel der Kantonsfaktenblätter ist es, für jeden Kanton die Situation im neuen Asylsystem zu veranschaulichen: Die bestehenden und geplanten Bundesasylzentren, die zu erwartenden Zuweisungen von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren sowie die zu erwartenden Bundesabteilungen (Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschale). Um zu zeigen, welche Auswirkungen die Beschleunigung der Asylverfahren für jeden Kanton hat, wurde auf Grundlage der Annahmen der AGNA eine Simulation der Wirkung des Kompensationsmodells durchgeführt.

Annahmen zur Simulation der Wirkung des Kompensationsmodells

Grundsätzlich basiert die vorliegende Simulation auf den gleichen Annahmen, welche auch dem Kompensationsmodell der AGNA aus dem Jahr 2014 zugrunde gelegt wurden.¹ **Jedoch wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte und Informationen des SEM folgende zentrale Annahmen angepasst:**

- Für die Simulation wird mit einem Anteil der beschleunigten Verfahren von 32 Prozent und einem Anteil der erweiterten Verfahren von 28 Prozent gerechnet. Der angenommene Anteil an Dublin-Verfahren beträgt 40 Prozent. Unverändert bleibt die Annahme, dass rund 25 Prozent der Dublin-Verfahren nicht vollzogen werden können und deshalb in ein beschleunigtes oder erweitertes Verfahren übergehen.
- Zudem wird eine Schutzquote von insgesamt 52.1 Prozent angenommen.
- Die Simulation geht von drei verschiedenen Szenarien aus: 15'000 (Szenario «tief»), 17'000 (Planwert des SEM für das Jahr 2020) und 23'000 (Szenario «mittel/ hoch») Asylgesuche pro Jahr.

- Ferner basiert die Simulation auf der Annahme, dass pro Jahr 3'000 Gesuche um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern von in der Schweiz geborenen Kindern und 700 Mehrfachgesuche zu verzeichnen sind. Diese Gesuche sind in der Gesamtzahl der jährlichen Asylgesuche pro Szenario enthalten, stammen aber von Personen, die sich i.d.R. bereits in einem Kanton befinden. Da diese Gesuche deshalb keinen Einfluss auf die Wirkung des Kompensationsmodells haben, werden sie bei der vorliegenden Simulation von der Zahl der jährlichen Asylgesuche pro Szenario abgezogen und sind in den Ergebnissen somit nicht enthalten. Entsprechend sind diese Gesuche auch in den simulierten Gesamtbeträgen für die Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen nicht enthalten.
- Es wurden die am 31. Dezember 2019 bekannten Standortinformationen zu den Bundesasylzentren (BAZ) verwendet. Zu den noch fehlenden Standorten hat das SEM Annahmen getroffen, da die Simulation nur zu aussagekräftigen Ergebnissen führt, wenn insgesamt 5'000 Plätze in den BAZ angenommen werden.
- Es wurden folgende Annahmen zu den fehlenden Standorten getroffen:
 - 240 Plätze in einem BAZ ohne Verfahrensfunktion im Kanton Basel-Landschaft (der definitive Standort wird entweder im Kanton Basel-Landschaft oder, im Kanton Aargau sein)
 - 340 Plätze in einem BAZ ohne Verfahrensfunktion im Kanton Obwalden mit Wegweisungsvollzug durch den Kanton Luzern (gemäss aktueller Planung wird das künftige BAZ in der Zentralschweiz im Kanton Schwyz oder an einem Alternativstandort sein)
 - Zum noch fehlenden besonderen Zentrum in der Deutschschweiz wird keine Standortannahme getroffen.

¹ Gesamtplanung Neustrukturierung des Asylbereichs, Schlussbericht vom 18. Februar 2014. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2014/2014-03-28/ber-agna-d.pdf>

² Die in den Faktenblättern vom Juli 2017 angenommenen Werte für die aufgelisteten Parameter entsprechen jenen der Gesamtplanung der Neustrukturierung aus dem Jahr 2014.

Zentrale Annahmen zu den Faktenblättern

Parameter	Annahmen 2014/2017 ²	Annahmen 2018	Annahmen 2020
Anzahl jährliche Asylgesuche	24'000	24'000 / 20'000 / 16'000	23'000 / 17'000 / 15'000
Verfahrensanteile (Dublin / beschleunigt / erweitert)	40% / 20% / 40%	40% / 32% / 28%	40% / 32% / 28%
Schutz- bzw. Bleiberechtsquote	30.5%	47.5%	52.1%

- Der Grossteil der Wegweisungsvollzüge erfolgt ab BAZ ohne Verfahrensfunktion. Um auch künftig offensichtlich unbegründete Asylgesuche und rasche Dublin-Verfahren ohne Vollzugshemmnisse effizient abschliessen zu können, ist davon auszugehen, dass ein Teil der Ausreisen direkt ab BAZ mit Verfahrensfunktion (ohne Transfer über ein BAZ ohne Verfahrensfunktion) erfolgt. Daher wird angenommen, dass alle BAZ mit Verfahrensfunktion ungefähr 10% ihrer Kapazitäten als BAZ ohne Verfahrensfunktion einsetzen. Konkret führt dies zu folgenden Annahmen bei der Kompensationssimulation:

- Kanton Neuenburg: 432 Plätze in BAZmV und 48 Plätze in BAZoV (statt ursprünglich 480 Plätzen in BAZmV und keinen Plätzen in BAZoV)
- Kanton Basel-Stadt: 315 Plätze in BAZmV und 35 Plätze in BAZoV (statt ursprünglich 350 Plätzen in BAZmV und keinen Plätzen in BAZoV)

- Besondere Zentren werden als besondere Leistung der Standortkantone in die Kalkulation miteinbezogen.
- Die Annahmen zu den Nothilfebezugsquoten und -dauern, die dazu verwendet werden, die erwartete Anzahl bzw. den durchschnittlichen Bestand an effektiv nothilfebeziehenden Personen in den Kantonen zu kalkulieren, basieren auf den Werten der revidierten AsylV2 (Dublin-Verfahren: 10% – 80 Tage; beschleunigte Verfahren: 33% – 122 Tage; erweiterte Verfahren: 66% – 182 Tage).
- Der bevölkerungsproportionale Verteilschlüssel, der dem Kompensationsmodell zu Grunde liegt, wurde gemäss der revidierten AsylV1 aktualisiert (Aargau: 7.9%; Appenzell AR: 0.7%; Appenzell IR: 0.2%; Basel-Landschaft 3.4%; Basel-Stadt: 2.3%; Bern: 12.1%; Freiburg: 3.7%; Genf: 5.8%; Glarus: 0.5%; Graubünden: 2.3%; Jura: 0.9%; Luzern: 4.8%; Neuenburg: 2.1%; Nidwalden: 0.5%; Obwalden: 0.4%; Schaffhausen: 1.0%; Schwyz: 1.9%; Solothurn 3.2%; St. Gallen: 5.9%; Tessin: 4.1%; Thurgau: 3.2%; Uri: 0.4%; Waadt: 9.4%; Wallis: 4.0%; Zug: 1.5%; Zürich: 17.8%).³

Die übrigen Modellannahmen sind identisch zum bestehenden Kompensationsmodell der AGNA aus dem Jahr 2014.

Auf dieser Grundlage kann zusätzlich eine **Simulation der anfallenden Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen** für die einzelnen Kantone erstellt werden. Hierzu wurden die in der revidierten AsylV2 festgelegten Pauschalhöhen angenommen (Nothilfepauschale Dublin-Verfahren: 400 CHF; Nothilfepauschale beschleunigten Verfahren: 2'013 CHF; Nothilfepauschale erweiterte Verfahren: 6'006 CHF; Verwaltungskostenpauschale: 550 CHF).

Lesehilfe zur Tabelle Ergebnisse des Kompensationsmodells (Simulation)

Die Tabelle enthält eine Übersicht über die für die Simulation verwendeten Standortinformationen und -annahmen für den entsprechenden Kanton sowie die zentralen Simulationsergebnisse zur Verteilwirkung des Kompensationsmodells.

Zudem zeigt die Tabelle die Ergebnisse der Simulation in Bezug auf die zugewiesenen Fälle im erweiterten Verfahren, die Nothilfefälle, die zwangsweisen Vollzüge und die Flüchtlinge / VA innerhalb eines Jahres. Bei den Fällen im erweiterten Verfahren sowie den Nothilfefällen werden sowohl die Gesamtanzahl der Fälle, bzw. Personen innerhalb eines Jahres, als auch die Personenbestände im Jahresdurchschnitt⁴ ausgewiesen.

In der Tabelle sind auch die Anzahl Asylgesuche beziehungsweise die Anzahl negative Entscheide (NegE) und Nichteintretensentscheide (NEE) für den jeweiligen Kanton dargestellt, welche die Treiber für die Verwaltungskosten- beziehungsweise die Nothilfepauschale darstellen.

³ Vgl. AsylV1, Anhang 3 (Art. 21 Abs. 3)

⁴ Die Personenbestände im Jahresdurchschnitt dienen als Richtwert für den Kapazitätsbedarf (Unterbringung, etc.). Die Annahmen zu den Falldauern, die zur Berechnung der durchschnittlichen Jahresbestände der Fälle im erweiterten Verfahren verwendet wurden, sind identisch zu denen des bestehenden Kompensationsmodells der AGNA. Für die Berechnung der durchschnittlichen Jahresbestände der Nothilfebeziehenden wurden die Nothilfebezugsdauern gemäss der revidierten AsylV2 verwendet.

ACHTUNG – Bei der Interpretation der Simulationsergebnisse ist Folgendes zu beachten:

Es handelt sich um theoretische Ergebnisse einer Simulation aufgrund verschiedener Annahmen – nicht um Planungswerte oder Zahlungsverprechen des Bundes an die Kantone.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte des SEM wurden per Februar 2020 einige zentrale Annahmen angepasst (siehe Tabelle «Zentrale Annahmen zu den Faktenblättern»).

Diese Anpassungen haben teils signifikante Änderungen der Simulationsergebnisse zur Folge.

Angesichts der generellen Volatilität des Asylbereichs und des Umstands, dass noch nicht alle definitiven Standorte der Bundesasylzentren bekannt sind, sind zudem auch künftig Anpassungen zu erwarten.

Lesehilfe zur Grafik Verteilwirkung des neuen Kompensationsmodells (Simulation)

Das Kompensationsmodell geht für jeden Kanton vom bevölkerungsproportionalen Anteil der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren aus (gemäss Verteilschlüssel).

Oberer Teil der Grafik: Theoretische Kompensationen

- Linke Seite (pinke Balken): Jedem Kanton kommen die Kompensationen aufgrund seiner besonderen Leistungen zu Gute. Diese besonderen Leistungen beziehen sich auf die Bereitstellung von Plätzen in Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion, in Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion und in besonderen Zentren (platzbedingte Kompensation). Zudem werden jedem Kanton die ihm ab Bundesasylzentrum zum Vollzug zugeteilten Fälle als besondere Leistungen angerechnet (fallbedingte Kompensation).
- Rechte Seite (grüne Balken): Andererseits werden für den jeweils betrachteten Kanton die Zuweisungen ausgewiesen, die sich ergeben, weil er die besonderen Leistungen der anderen Kantone mittragen muss. Diese materialisieren sich in Zuschlägen von erweitertem Verfahren gegenüber der bevölkerungsproportionalen Verteilung und sind auf der rechten Seite in Form von grünen Balken dargestellt (Gegenkompensation).

Unterer Teil der Grafik: Theoretische Zuweisungen

Das Schlussergebnis für den betrachteten Kanton wird im unteren Teil der Grafik dargestellt.

- Der orange Balken zeigt das Schlussergebnis nach Kompensation für den betrachteten Kanton. Dieses ergibt sich aus der Summe der unterschiedlichen Kompensationseffekte (Abzüge und Zuschläge), die im oberen Teil der Grafik dargestellt werden.
- Der türkise Balken zeigt auf, wie viele Fälle aus dem erweiterten Verfahren der betrachtete Kanton übernehmen müsste, wenn er keine besonderen Leistungen erbringen würde. Die Differenz aus beiden Werten entspricht der Wirkung der besonderen Leistungen des betrachteten Kantons.

Dabei ist zu beachten, dass – unabhängig von den Kompensationen – jeder Kanton mindestens einen Grundstock von zehn Prozent seines bevölkerungsproportionalen Anteils an Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (gemäss Verteilschlüssel) übernehmen muss.